

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. September 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Vertrag, die Oberlausitzer Particular-Verfassung betreffend. §§. 25. — 44.

Man gelangt zu §. 25.; er lautet:

(1. Abgabenverwaltung. Concurrnz der Provincialstände dabei). „Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben in der Oberlausitz wird von der Regierung besorgt und selbige fließen unmittelbar in die Staatskasse. — Da jedoch während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) jeder Steuerbezirk der Oberlausitz das wesentlichste Interesse daran hat, wie die Abgaben erhoben werden und daß sie die veranschlagte Summe wirklich gewähren (§. 22.), so verbleibt den Provincialständen bis zu völliger Gleichstellung sämtlicher Abgaben eine Cognition in Steuerangelegenheiten, soweit sich selbige auf die nach §. 18. und 19. unter den von der Oberlausitz zu gewährenden Quoten begriffenen Arten der Abgaben beziehen. — Zu dem Ende kann von den durch die Regierung angeestellten Beamten nur in denjenigen Angelegenheiten, welche lediglich die Receptur und die Kassengeschäfte betreffen, allein verfügt werden, bei allen übrigen das Steuerwesen betreffenden Gegenständen aber muß eine ständische Concurrnz eintreten. — Sie findet in folgender Weise statt:

a) Soviel den Landkreis anlangt, hat der das Steuerwesen leitende Regierungsbeamte zwar alle eingehende Anzeigen, Anträge, Gesuche und Beschwerden anzunehmen und Entschließung darauf zu fassen, jedoch die zu ertheilende Resolution oder zu erlassende Bescheidung vor deren Mittheilung oder Zufertigung einem hierzu beauftragten Deputirten der Stände des Landkreises vorzulegen, welcher im Falle des Einverständnisses seine Signatur beifügt. Waltet eine Verschiedenheit der Meinungen ob und kann solche durch Besprechung, über welche von dem Regierungsbeamten nach Befinden ein Protocoll aufzunehmen ist, nicht beseitigt werden, so wird ein gemeinschaftlicher Bericht zu der vorgesezten Behörde erstattet, in welchem jeder Theil seine Ansicht aufstellt und motivirt. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat jedoch der Widerspruch des ständischen Deputirten keine Suspensivkraft, und es steht dem Regierungsbeamten frei, die beabsichtigte Verfügung, unerwartet der auf den erstatteten Bericht zu ertheilenden Entscheidung, ergehen zu lassen. Er ist jedoch für solche und dafür, daß er nur in wirklich dringenden Fällen in der angegebenen Weise verfährt, verantwortlich. — Eben so werden alle sonst nothwendige Berichte, insofern sie nicht bloß die Receptur und Kassenverwaltung betreffen, von dem ständischen Deputirten mit vollzogen. — Da jedoch durch die Mitvollziehung der Berichte, so wie die oben erwähnte Signatur der ergehenden Bescheidungen nur erklärt wird, daß ständischer Seits kein Bedenken obwalte, so bleibt der Beamte der Regierung dieser allein verantwortlich. Dagegen ist der ständische Deputirte seinen Machtgebern verantwortlich, und es steht ihm, so oft er es nothwendig findet, frei, den Bescheid einer hierzu besonders zu ernennenden ständischen Deputation, oder der Stände des Landkreises selbst einzuholen. Wegen der an letztere zu bringen-

den Angelegenheiten haben der Regierungsbeamte und der ständische Deputirte schriftlichen Vortrag zu erstatten. — Die jährliche Regulirung der Cataster für die Grundlage und der Erhebungs-Register für die Personalabgaben ist von dem Regierungsbeamten zu bewirken, jedoch hat derselbe hierbei in zweifelhaften Fällen sich mit dem ständischen Deputirten zu vernehmen, und ohne dessen Zustimmung und Mitvollziehung dürfen die Cataster und Erhebungs-Register den Ortseinnehmern nicht zu Einforderung der Abgabe zugestellt werden. — Ueberdies hat der ständische Deputirte von den außenstehenden Steuerresten von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen und wegen deren Beitreibung oder Gestundung Anträge zu machen, insofern er mit dem Verfahren der Recepturbehörde nicht einverstanden ist. — Eben so steht ihm frei, die abgelegten Rechnungen einzusehen und eine Abschrift derselben auf Kosten der Stände des Landkreises zu verlangen.

b) In Angelegenheiten, welche den Landkreis und die Städte gemeinschaftlich angehen, ist, außer dem Deputirten des Landkreises, auch ein städtischer Deputirter zuzuziehen, welchem ganz gleiche Rechte zustehen. Sollte durch diese Einrichtung wider Erwarten eine nachtheilige Hemmung des Geschäftsganges entstehen, so wird man über die etwa zu treffenden Modificationen seiner Zeit weitere Unterhandlung pflegen.

c) Die Stadträthe der Vierstädte haben in deren Steuerbezirken, von denen jeder bis nach Eintritt der dritten Periode fernhin als ein geschlossenes Ganze zu betrachten ist, gemäß §. 182. der allgemeinen Städteordnung, in beständigem Auftrage der Staatsbehörde, die unmittelbare Leitung der Steuerverwaltung zu besorgen. Hiernach sind alle Eingaben in Steuerangelegenheiten dieser Bezirke an sie zu richten, auch ergehen die Bescheidungen darauf von ihnen allein, so wie sie allein die Berichte zu der vorgesezten Behörde erstatten und ihnen überhaupt alles Dasjenige zusteht und obliegt, was im Landkreise von dem Regierungsbeamten und dem ständischen Deputirten gemeinschaftlich zu besorgen ist. Sollte zwischen der im Landkreise der Oberlausitz zu bestellenden Steuerbehörde, auch den Stadträthen, als Vorständen des Steuerwesens ihrer Bezirke, und dem Ministerio der Finanzen noch eine Mittelbehörde nöthig erscheinen, so kann dieß keine andere, als die Provincialregierungsbehörde sein. Dem Finanzministerio steht in allen Oberlausitzer Steuerangelegenheiten die oberste Entscheidung zu.“

Die Deputation hatte hierbei ihr Gutachten zugleich mit über den §. 26. abgegeben.

Es lautet:

Zu §. 25. und 26. Die Mitwirkung bei der Steuerverwaltung wird durch das Quotalverhältniß und die Vertretung der Quoten bedingt; übrigens scheinen die Bestimmungen ganz ausreichend, um zu verhindern, daß durch diese Mitwirkung der Geschäftsgang der Verwaltung aufgehalten werde.

Staatsminister v. Beschau äußert in Bezug auf die durch diesen §. normirte Theilnahme der Provincialstände an der Steuerverwaltung, daß darin allerdings eine Anomalie liege, die aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht habe vermieden werden können. Die Regierung werde wohl in dem etwas